

Peter Derleder

Heinrich Hannover zum 80. Geburtstag

In der Geschichte des politischen Strafprozesses seit den Anfängen der Bundesrepublik Deutschland war Heinrich Hannover, der am 31. Oktober 2005 in voller geistiger Frische in sein neuntes Lebensjahrzehnt eingetreten ist, die herausragende Persönlichkeit. Besucht man ihn heute, muss man ans äußerste Ende des Worpsweder Hinterlandes fahren, wo sich an trüben Wintertagen zwischen Hütten und Büschen der Himmel als Nebeltuch auf Wiesen und Moore legt. Sein innen überraschend wohnliches, bilder- und bücherreiches Holzhaus, das der Postbote nur aufgrund intimer Kenntnisse erreichen kann, verlässt er nicht mehr zu forensischen Kämpfen, sondern hauptsächlich zu kulturellen Reisen, bei denen er seinen historischen, literarischen und musikalischen Interessen nachgeht, sowie zu weitverzweigten Lesereisen, bei denen er vor allem sein biographisch-rechtsgeschichtliches Hauptwerk »Die Republik vor Gericht« (zunächst zweibändig 1998/99, jetzt auch im Taschenbuch erschienen) und seine neuesten Kinderbuchgeschichten präsentiert. Er war jahrzehntelang zugleich Strafverteidiger und Kinderbuchautor. Er verfügt über die klassischen bürgerlichen Tugenden, von der Thomas-Mann-Lektüre bis zu den Familienwerten, wurde aber in den 50er Jahren ein Linker, ein Sozialist, ein Protagonist des rechtsstaatlichen Engagements. Es gab im juristischen Deutschland nur ganz wenige wie ihn aus der Generation vor den 68ern.

Er hat seine bewegte Lebensgeschichte in den ersten Kapiteln seines Hauptwerks in lakonischer und uneitler Weise berichtet. Aus deutschnationalem akademischen Elternhaus (Vater: Chefarzt der Chirurgie des Anklamer Krankenhauses, Mutter: musikalisch begabte ehemalige Lehrerin), orientierte sich das in einer abgegrenzten heilen Welt aufgewachsene verwöhnte Einzelkind zunächst am Vater, der jedoch lieber einen praktisch-technisch talentierten Sohn gehabt hätte als einen, für den er die vom Onkel geschenkten Bastelautos vor dessen Besuch schnell selbst zusammenbauen musste. Der Vater traf auch bereits die Berufswahl, die ihm für sich selbst vorgeschwebt hatte: Förster, Patron der Wälder. Daraus wurde aber nichts, weil der Krieg dazwischen kam. Reichsarbeitsdienst, Einberufung des 17jährigen, der noch schnell formlos in die NSDAP aufgenommen wurde, wie es für den Forstdienst erforderlich und familiär anempfohlen war. Praktisch alle Beamten waren Parteimitglieder. Ab August 1943 wurde Heinrich Hannover Soldat der deutschen Wehrmacht, mit Fronteinsatz in Italien, ein schmaler großer Junge mit feinem Gesicht (mehr von der Mutter), mit dem Willen, trotz zwischenzeitlicher Lungenentzündung und einem Granatsplitter neben der Wirbelsäule zu überleben, noch unfähig, das militärisch-politische Geschehen zu verarbeiten. Am Ende des Krieges war ihm – ohne dass er dies selbst schon reflektiert hätte – ein Wesenszug seines weiteren Lebens eingeschrieben, der pazifistische.

Seine Stunde null begann nach kurzer amerikanischer Kriegsgefangenschaft, wie er zerlumpt, die Habe in einem Beutel, Zuflucht bei der Familie eines Bruders seines Vaters im Westen suchte. Die Tante glaubte, dass der eigene Sohn heimkehre, der jedoch in den letzten Kriegstagen gefallen war, aber es war Heinrich, der falsche Überlebende. Er wurde zwar aufgenommen, aber nur in äußerster, mitgefühlsfreier Pflichtenanstrengung. Nach vier Monaten erfuhr er aufgrund einer über die Zonengrenze geschmuggelten Postkarte, dass seine Eltern tot waren, nach dem verlorenen Krieg aus Angst vor Haft und Lager aus dem Leben

geschieden. Er musste anfangen, sich ohne familiäre Orientierung ein Fundament zu schaffen. Das Abitur machte er als Kriegsteilnehmer mit den Fächern Deutsch, Englisch und Latein (also ohne die ungeliebte Mathematik). Er wurde ein ewig hungernder Jurastudent in Göttingen, weil er sich keine bäuerliche Futterbasis in der Umgebung aufbauen konnte. Jura studierte er, weil ihm bescheinigt worden war, dass er mit Behörden gut zurechtkam. Er war nebenbei mal Hausierer, mal Küchenhelfer, mal der Werber eines Kohlenhändlers – damals waren Kohlenhändler Größen der Gesellschaft. Er trat in eine Verbindung ein, die sich vorübergehend »Die Gleichen« nannte, bevor sie in den 50ern wieder in das burschenschaftliche Fahrwasser mit Mensur und Mütze geriet.

Die Göttinger Professoren, die ganz überwiegend auch in der Nazizeit aktiv gewesen waren, hatten Respekt vor dem Kriegsteilnehmer. Der Öffentlichrechtler Werner Weber, bei dem er eine Seminararbeit über Art. 18 GG schrieb, verehrte weiterhin Carl Schmitt, seinen Lehrer, und empfahl das demokratiefeindliche Werk Ernst Rudolf Hubers. Der Strafrechtler Eberhard Schmidt organisierte sogar eine private Tanzstunde für seine Tochter, an der auch Heinrich teilnehmen durfte. Es war dann aber bei einem Verbindungsfest, dass er eine junge Frau kennen lernte, in die er sich so sehr verliebte, dass er drei Tage nicht essen konnte. »So verliebt war ich nie«, sagte der Strafrechtler Paul Bockelmann, als der Student dies zugab. Aber Bockelmann hatte ein Herz, vermittelte sogar eine so genannte Erbtante in der Provinz, die einen anständigen jungen Mann als künftigen Erben suchte, sich dann aber bei dessen Besuch als altjüngferliche Zicke erwies, die weder eine Erbeinsetzung noch das Reisegeld bot. Von Anfang an am Strafrecht besonders interessiert, war Heinrich auch Hörer Welzels. Dessen finale Handlungslehre beeindruckte ihn jedoch wenig, da Eberhard Schmidt diese im nächsten Semester ohne Umschweife als Humbug bezeichnete. Andererseits war der Student partiell auch Autoritätsperson. Er hatte – immer noch ein wenig auf den väterlich empfohlenen Wald ausgerichtet – nebenher die Forstarbeit gelernt, konnte also Bäume fällen. So zog eines Tages eine Forstarbeitsgruppe unter seiner Leitung mit drei Helfern, darunter Bockelmann und Niese, in den Harz, wo sich Heinrich einen Holzschlag hatte genehmigen lassen und den Abtransport im Güterwagen bis Göttingen ebenfalls organisiert hatte. Die Helfer erwiesen sich als tüchtig. In Göttingen verteilte Heinrich das gewonnene Holz dann nach Bedürftigkeit, wobei er selbst der Bedürftigste war. Das erste Staatsexamen bestand er vor den Prüfern Welzel, Beitzke und Erdsiek mit Spitzennote, nachdem er vor der mündlichen Prüfung – wie damals empfohlen – einen Schnaps getrunken hatte. Er hatte gewandterweise genau das vorbereitet, was Welzel dann prüfte.

Referendargehalt wurde 1950 nur in Nordrhein-Westfalen und in Bremen bezahlt, zudem ein minimales. Heinrich Hannover kam deswegen nach Bremen, dessen erleuchteter Marktplatz ihn außerordentlich beeindruckte. Er blieb dann beruflich für immer. Zunächst wurde er möblierter Herr bei einer vermietenden Amtsrichterin in einer Straße am Stadtrand. Sie empfahl ihm immer abendliche wissenschaftliche und kulturelle Vorträge, übersah jedoch, dass er sich das Fahrgehalt nicht leisten konnte. In den letzten Monaten seiner Studienzeit hatte er bei einer Weserfahrt seiner Verbindung im Juni 1950 Elisabeth Drück kennen gelernt, der er nun aus Bremen Briefe schrieb. Sie wurde später seine Ehefrau und die Mutter seiner sechs Kinder. Zwei Jahrzehnte lang stand sie auch in schwierigsten Phasen an seiner Seite.

Ab 1954 war Heinrich Hannover nach bestandenen Zweiten Staatsexamen Rechtsanwalt, zunächst mit bürgerlicher Klientel. Das sollte sich jedoch bald

ändern. Er übernahm das Mandat für einen Kriegsdienstverweigerer (und später eine Vielzahl) und entdeckte, dass dies zutiefst seiner eigenen Lebenserfahrung entsprach. Mit dem Verbleib in seiner Verbindung war dies nicht kompatibel. Seinem Ausschluss kam er durch Austritt zuvor. Er verteidigte Kommunisten, mit denen rechtsstaatswidrig umgegangen wurde. Er wurde ein linker Strafverteidiger, wie es ihn in Bremen und sonst in der Bundesrepublik kaum gab. Die Geschichte seiner spektakulären Prozesse zwischen 1954 und 1995 hat er in seinem Hauptwerk akribisch aufbereitet, sehr eng an den Akten bleibend, in historischer Absicht, eher mit trockenem Ton, unter Verzicht auf narrative Abrundung, wie sie ihm durchaus zu Gebote steht. Auch bei Kapitalverbrechen ohne politischen Hintergrund nutzte er seine Kompetenz, nicht ohne die Pointe eines Strafprozesses, bei dem er ein »lebenslang« in einen Freispruch umzuwandeln vermochte. Da sich ein Kurzauszug der Prozessgeschichte hier verbietet, muss dem Leser, vor allem dem jungen, die Lektüre dringend anempfohlen werden. Durch den Düsseldorfer Friedenskomiteeprozess 1959/60 kam Heinrich Hannover in Kontakt mit Posser, Heinemann und Niemöller. Dann entstand das erste Buch zur politischen Diffamierung der Opposition mit einem Vorwort von Gustav Heinemann, das die wissenschaftliche Publikationstätigkeit eröffnete, in deren Rahmen Heinrich Hannover eine Reihe klassischer Texte geschrieben hat. Sein Buch über die politische Justiz der Weimarer Republik (zusammen mit seiner Ehefrau Elisabeth Hannover-Drück) knüpfte an Emil Julius Gumbels Buch »Vier Jahre politischer Mord« aus dem Jahre 1922 an, das das Komplizentum der Weimarer Justiz mit den Mördern der nationalen Rechten aufgearbeitet hatte. Gumbel, dieser großartige Mathematiker und Gesellschaftskritiker, ermunterte, aus dem Exil zurückgekehrt, noch bis zu seinem Tod 1966 Heinrich Hannovers Arbeit. Ein weiteres Vorbild war der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, dessen Buch »Das Verbrechen und die Gesellschaft« von 1957 ihm Orientierung gab. Insgesamt entstand ab 1960 eine Folge von Publikationen Heinrich Hannovers, denen strafprozesshistorisch und rechtspolitisch kein Strafrechtsprofessor gleichkam.

Aber im Mittelpunkt seines beruflichen Lebens stand die Strafverteidigertätigkeit. Er war immer schon mit der Minderheit assoziiert gewesen, hatte gar bei einer Frage nach der Religion in einer der ersten Schulklassen, wo es doch in Anklam praktisch nur Protestanten gab, wahrheitswidrig geantwortet: »Katholik«. Im Gerichtssaal war er nun in den ersten 15 Jahren allzu oft in der minoritären Position. Nicht selten glaubte nur er allein seinem Mandanten oder hatte nur er für ihn Verständnis. Den Umgang mit Minderheiten hatte die Republik noch nicht gelernt. Anfangs hatte er es vor allem mit dem obrigenstaatlich-autoritären Typus von Richter und Staatsanwalt zu tun, später regelmäßig mit dem Mainstream-Richter des Kalten Krieges. Er war es bald gewohnt, einen einsamen Standpunkt zu vertreten, aufzubauen oder Resonanz dafür zu finden.

Bei seiner ersten Pflichtverteidigung 1954 ging es um den Respekt vor Demonstranten, von denen einer so geschlagen worden war, dass er die Sehkraft eines Auges verlor, und wegen Aufruhrs und Landfriedensbruchs angeklagt und verurteilt wurde. Die Verteidigung war chancenlos, da dem schlagenden Polizisten bedingungslos geglaubt wurde, was auch immer andere Zeugen sagten. Der junge Strafverteidiger wollte die Rechtsmittel dagegen ausschöpfen. Sein Mandant nahm die Begnadigung in Form der Strafaussetzung zur Bewährung gerne an, da er sich als »kommunistischer Wühlarbeiter« nichts Besseres von der Justiz versprach. Die Störung neomilitaristischer Stahlhelmtreffen durch Kriegsgesopfe und die Kriminalisierung der Friedensbewegung standen in der zweiten Hälfte

der 50er Jahre auf der strafprozessualen Agenda. In den 60er Jahren ging es etwa um die Entschädigung eines inhaftierten Kriegsdienstverweigerers der Hitlerzeit, die der BGH (d.h. seine in der Nazizeit nie auffällig gewordenen Senatsmitglieder) diesem wegen Aussichtslosigkeit der Widerstandshandlung einer Kriegsdienstverweigerung versagte. Die einfühlsamen Bundesrichter lasteten dem Kläger sogar das Leid an, das er über seine Familie gebracht habe. Ferner waren die Kriminalisierungen kommunistischer Meinungsäußerungen und deutsch-deutscher Kontakte abzuarbeiten. Prägend war für den Verteidiger vor allem der Prozess gegen einen kommunistischen Bremer Bürgerschaftsabgeordneten, der wegen Verstoßes gegen das KPD-Verbot verurteilt wurde, weil er sich bei der Kandidatur im Bundestagswahlkampf 1961 noch als Kommunist bezeichnet hatte. Dem Angeklagten nützten weder sein Verfolgungsschicksal unter den Nazis noch seine Verdienste aus der Nachkriegsgeschichte. Seine Verurteilung machte aus Heinrich Hannover einen unerbittlichen Anwalt derjenigen, denen strafrechtlich verkleidetes politisches Unrecht drohte. Die Remilitarisierung brachte es mit sich, dass die Aussage, die für die Bundeswehr tätigen Hitler-Generäle seien als Massenmörder zu qualifizieren, inkriminiert wurde (bis zur Einstellung dauerte es ein Jahrzehnt) und vor allem, dass die Kriegsdienstverweigerung zu einem Ritual mit monströsen Diskursen wurde. Ein Pazifist, der seine Schwester nicht verbal den Russen als Tötungsoffer überließ, hatte praktisch keine Chance. Heinrich Hannover setzte sich viele Jahre mit diesen Horrorgespinnsten der Prüfungsausschüsse auseinander.

Die 68er Bewegung begann mit den Demonstrationen zum Vietnamkrieg, die zu vielerlei prozessrechtlicher Nachbearbeitung führten. Ein schwarzafrikanischer Student wurde von der Polizei willkürlich als Gewalttäter herausgegriffen. Der Umgang mit einer studentischen Protestbewegung fiel den staatlichen Organen und den Trägern zivilgesellschaftlicher Macht außerordentlich schwer. Erstmals nach dem Kriege gab es aber nun eine breite Resonanz für die konsequente Einrichtung eines Rechtsstaats. In den Terroristenprozessen spitzte sich die Aufgabe jedoch zu, vor allem aufgrund der pausenlosen Hetzkampagne des Springer-Verlages. Ein Meisterstück der anwaltlichen Zeugenvernehmung lieferte Heinrich Hannover im Prozess gegen den 22-jährigen Fernsehfilmpraktikanten Werner Hoppe. Dieser hatte mit seinem Pkw eine Polizeikontrolle durchbrochen; nach einer Verfolgungsjagd kam es zu einem Schusswechsel, bei dem seine Begleiterin Petra Schelm getötet wurde. Hoppe hatte eine Pistole dabei. Ob er damit geschossen hatte, war Gegenstand einer Beweisaufnahme, bei der sich die Polizeiberichte in der Befragung durch den Strafverteidiger als wilde Phantasieprodukte erwiesen, aus denen das Mündungsfeuer relativ beliebig sprühte. Hoppe war keine Verbindung zur RAF nachzuweisen, er wurde aber ungerührt zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Grundlage für die Annahme der Tötungsabsicht war schließlich ein einziger, auch als Drohung oder Bedauern über versäumte Gewaltanwendung verstehbarer Satz des Angeklagten am Tatort, den polizeiliche Zeugen gehört haben wollten. Diese schmale Basis des Urteils wurde auch in der liberalen Öffentlichkeit kritisiert. Die Botschaft war, dass auch bei dramatischen gesellschaftlichen Konflikten und der Verhandlung über (mögliche) terroristische Akte der Rechtsstaat nicht nach Gutdünken der Richterbank dimensioniert werden darf.

Während es im ersten Drittel der 40-jährigen Berufstätigkeit Heinrichs Hannovers um die Konstituierung der Kriterien eines rechtsstaatlichen Strafprozesses gegangen war, war mit dem Beginn der 68er Bewegung und des Umdenkens der jüngeren Generation in Richtung auf revolutionäre gesellschaftliche Verände-

rungen, auf eine Abschaffung des Kapitalismus nun für Strafverteidiger eine Gratwanderung zu bewältigen, vor allem, wenn sie wie Heinrich Hannover die gesellschaftliche Analyse der Jüngeren teilten. Die (an sich schmale) kriminelle Strömung der Linken provozierte mit spektakulären Einzelattentaten auch die sozialliberale Regierung zu immer neuen gravierenden Einschränkungen der gerade mit Mühe erreichten Rechtsstaatsstandards. Ein politischer Strafverteidiger konnte nur bestehen, wenn er selbst die elementaren Berufsregeln einhielt, was Heinrich Hannover bei seiner schwierigen Mandantin Ulrike Meinhof letztlich zur Mandatsaufgabe nötigte. Die Schmähungen der Springer-Presse, die Ächtung sämtlicher Verteidiger von RAF-Mitgliedern und –Sympathisanten durch die Generalbundesanwaltschaft und der Rückfall in vordemokratische Verfahrensformen durch Richter Prinzing im Stammheimer RAF-Prozess vor dem Oberlandesgericht Stuttgart, wo Heinrich Hannover nicht dabei war, waren die Stichworte einer zerstörerischen Auseinandersetzung um das Mindestmaß an fairem Verfahren auch im Umgang mit selbsterklärten Stadtguerillas. Der letzte von Dutzenden von Befangenheitsanträgen hatte letztlich aber auch gegen Prinzing Erfolg und zeigte, dass der Strafverteidigung in solchen historischen Situationen eine eminente gesellschaftliche Bedeutung zukommt. Im Mordprozess gegen den Hamburger Arzt und Historiker Karl Heinz Roth, den Heinrich Hannover verteidigte, war ebenfalls ein Befangenheitsantrag der Wendepunkt. In einer Vielzahl von Prozessen, die auch die Nachverarbeitung des Terrorismuskomplexes bei den Mitläufern, Helfern und »Terroristenanwälten« einschloss, lernte Heinrich Hannover auch die publizistische Begleitung, an die liberale und kritische Öffentlichkeit adressiert, mit Pressekonferenzen und vorformulierten Erklärungen für die Presse. Es gibt davon Fotos, wie er im Parka, mit schmalen Gesicht, wilder Haarmähne, in äußerster Anstrengung und Konzentration die Gegendarstellung zu dem gibt, was die Staatsanwälte und die feindselige Presse verbreitet haben. Das Hand out eines in sich verständlichen und pointierten Textes an Journalisten, die sich dann nichts mehr selbst zu erarbeiten haben, dürfte auf ihn zurückgehen.

Heinrich Hannover genoss seit Anfang der 70er Jahre die Gemeinsamkeiten mit jungen Kollegen, die nunmehr am gleichen Strang zogen. Neue Arbeitsteilungen wurden möglich, so etwa mit einem Verteidiger wie Ulrich K. Preuß, dessen Plädoyers auf die theoretische Verunsicherung simpler Strafrechtsdogmatiker zielten, oder Otto Schily, dessen Stärke die in der Form distanzierte Artikulation des rechtsstaatlichen Engagements war. Viele der Jüngeren haben aber im Unterschied zu Heinrich Hannover das Profil von damals nicht bewahrt oder sogar einen drastischen Persönlichkeitswandel durchgemacht. Heute wird keine Scham mehr erkennbar, wenn manche der ehemals Bewegten die bedingungslose Ausschöpfung des Rechtsstaats jetzt für die Ackermänner praktizieren. Heinrich Hannover ist es dagegen gelungen, um sich – auch in seiner Anwaltspraxis – Kollegen zu scharen, deren Arbeit seine Linie weiterführt, wie etwa Bernhard Docke, den deutschen Anwaltsprotagonisten gegen Guantanamo.

Im letzten Abschnitt der Berufungsarbeit Heinrich Hannovers rückte die Arbeit an der Geschichte stärker in den Vordergrund. Er führte die Anklage gegen den Mord an Ernst Thälmann, er betrieb das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Carl von Ossietzkys, allerdings erfolglos, und erreichte die Aufhebung des Justizmord-Urteils des Sondergerichts Bremen vom 8.7.1942 gegen den polnischen Zwangsarbeiter Walerjan Wróbel, nachdem Christoph Schminck-Gustavus das Schicksal dieses 17-jährigen in einem ergreifenden Buch aufgeklärt hatte. Auch in die Wendeprozesse mischte sich Heinrich Hannover ein. Er arbeitete

heraus, dass das Verfahren gegen Hans Modrow wegen Fälschung der Kommunalwahlen eine Ranküne war. Mit dem gegen den angeklagten ehemaligen Ministerpräsidenten der DDR ergangenen Urteil wurde diesem etwas abverlangt, was nicht nur zum Scheitern seiner Beteiligung am Demokratisierungsprozess geführt hätte, sondern niemals einem Politiker oder Juristen der Bundesrepublik wegen der unvergleichlich schlimmeren Verstrickungen in die Zeit vor 1945 abverlangt worden war.

Während die 68er Bewegung bald in heterogene, vor allem auch an die politischen Theorien des 19. Jahrhunderts anknüpfende Strömungen zerfiel, vermied Heinrich Hannover trotz seiner grundsätzlichen sozialistischen Haltung eine Verwicklung in theoretische Grabenkämpfe. Als einmal Gesandte einer kleinen politischen Partei bei ihm erschienen und die Freund-Feind-Frage klären wollten, gingen sie zwar einigermaßen zufrieden wieder von dannen, jedoch ohne die gewünschten Abgrenzungserklärungen. Wenn ihm während der 70er Jahre bei einer Tagung oder einem Vortrag eine eindeutige Marxexegese abverlangt wurde, entschuldigte er sich listig mit der Ausrede, er sei in letzter Zeit viel zu wenig zur Lektüre der klassischen Texte gekommen. Dabei hätte ihn, wenn das menschenmöglich gewesen wäre, niemand aufgehalten, die unseligen Verfahren gegen Karl Marx wieder aufzunehmen. In allzu ideologisch aufgeladenen Diskussionen griff er auch gern auf bürgerliches Bildungsgut zurück, so mit Bibelziten, die er als kulturelle Gemeinsamkeit ohne religiösen Hintergrund präsentierte. In einem hochkontroversen Strafprozess konnte etwa die Verweisung auf die Kreutzer-Sonate und damit Tolstojs Erzählung über die Krankheit der Eifersucht mehr Distanz und Souveränität unter den Beteiligten stiften. Nur mit der Musik blieb er privatissime verbunden. Mozarts Klavierkonzert in d-Moll, Köchel-Verzeichnis 466, etwa hat ihm auch über Abgründe geholfen, wie sie in der Vita eines Strafverteidigers unvermeidlich sind.

Unbehelligt blieb über all die Jahrzehnte der Respekt vor dem Kinderbuchautor, der das Pferd Huppidi wupp und die Mücke Pieks erfunden hat. Die politischen Juristen wussten allerdings oft nicht, wie dies mit der Rolle als Strafverteidiger zusammenpasste. Anders war dies bei einer Schöffin, die in einem Strafverfahren, das mit Freispruch endete, offenbar den Vorsitzenden Richter überstimmt hatte, vor dem Gerichtsgebäude mit einem Kinderbuch auf den Strafverteidiger wartete und bat, es zu signieren. Die Kinderbücher lösten die mündlichen Geschichten ab, die den sechs Kindern erzählt worden waren. Insbesondere das rötlich gelockte Töchterquartett hatte viel Sinn für die väterliche Lebenslinie, auch wenn es bei Abwesenheit der Eltern im geheimen schon einmal die vom Vater als Spießerverfolgungswahn verfemte Fernsehserie XY-Zimmermann einschaltete. Sie haben ihm stets die Treue bewahrt, obgleich eine von ihnen ausgerechnet Hans-Olaf Henkel, den Savonarola des Neoliberalismus, geheiratet hat.

Heinrich Hannover hat sich für seine Kinderbücher bis heute eine Erzählweise aus seiner Kindheit bewahrt, er kann beim Erzählen noch einmal Kind werden, bis Tiere sprechen und über Häuser springen. Er konfrontiert diese Kinderwelt aber mit der gesellschaftlichen Realität, so wenn in einer seiner jüngsten Geschichten ein Engel im Supermarkt mit Himmelstalern bezahlen will, wegen deren Zurückweisung aber enttäuscht davonfliegt. Wenn der Geschäftsführer im Hinterherblicken dann bedauernd sagt, dass man doch immer wieder Fehler mache, dann heißt dies, dass die Kämpfe der Erwachsenen um geschäftlichen, politischen und rechtlichen Erfolg unproduktiv bleiben, wenn sie sich nicht der eigenen Ursprünge, der Kinderwelt, verpflichtet fühlen. Es ist schon eine nie

erlebte Singularität, wenn Heinrich Hannover auf einer seiner Lesereisen mit seiner Lebensgefährtin Doris Wegener, die liebevoll auch die Abenteuer seiner Biographie begleitet hat, nach der ernstesten Rekapitulation krisenhafter Strafprozesse der Bundesrepublik Deutschland am Ende seinen überraschten Hörern noch das Angebot macht, eine Kindergeschichte in Prosa oder Versen vorzulesen. Der Zuhörer geht dann mit einer eigentümlichen Mischung von Gefühlen nach Hause, die sich zwischen der Empörung über das Unrecht der Vergangenheit und der Leichtigkeit früher Wunschhorizonte bewegen.

Das gesamte Nomos Programm ▶ suchen ▶ finden ▶ bestellen unter www.nomos.de

Das Zeugenschutzgesetz von 1998 in der Praxis



Empirische und normative Fragen der audiovisuellen Vernehmung kindlicher Opfer

Von Dr. Bettina Hartz

2004, 240 S., brosch., 41,- €, ISBN 3-8329-1009-3

(Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen, Bd. 39)

In der Untersuchung zum Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998 werden die Regelungen zur Videovernehmung dargestellt und kritisch daraufhin überprüft, ob ihre teilweise sehr zurückhaltende Anwendung in der Praxis auf ihrer rechtlichen Struktur beruht. Dabei wird festgestellt, dass sie zwar einige Interpretationsprobleme, aber keine Konzeptionsfehler aufweisen.

Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden
Tel. 0 72 21 / 21 04-37 | Fax -43
vertrieb@nomos.de



Nomos